

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes

Prämissen:

Die folgende Stellungnahme wird von dem Grundsatz geleitet, dass die Bürgerinnen und Bürger umfassend vor Passivrauch geschützt werden. Das ABNR orientiert sich dabei u.a. an dem Internationalen Rahmenabkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, wonach die Vertragsparteien - somit auch Deutschland - verpflichtet sind, wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Passivrauchen an Arbeitsplätzen in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an geschlossenen öffentlichen Orten und ggf. an sonstigen öffentlichen Orten zu beschließen, derartige Maßnahmen durchzuführen und sich aktiv für die Annahme und Durchführung derartiger Maßnahmen einzusetzen.

Auf der aktuellen Tabak-Kontroll-Skala (TCS) der Europäischen Krebsorganisationen (ECL) belegt Deutschland lediglich den 26. Platz von 31 im Rahmen der Studie untersuchten europäischen Ländern. Dies hängt in hohem Maße mit den vielfältigen, für die Bürgerinnen und Bürger intransparenten Ausnahmeregelungen in Deutschland zusammen. Selbst die Behörden sind mit dem Vollzug der Gesetze überfordert.

Mit der Einführung eines konsequenten Nichtraucherschutzes würde zudem den Wünschen der Mehrheit der Bevölkerung entsprochen. Das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) hat z.B. in einer neuen Studie aufgezeigt, dass sich mehr als drei Viertel (76,1 %) der deutschen Bevölkerung einschließlich der Raucherinnen und Raucher für ein Rauchverbot in Gaststätten aussprechen¹.

Auch vor diesem Hintergrund sollte eine Revision des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes so konsequent durchgeführt werden, dass spätere Novellierungen des Gesetzes (möglichst) nicht notwendig werden.

1. § 1 Zweck des Gesetzes

§ 1 zum Zweck des Gesetzes (§ 1 Abs. 1: Schutz der Bevölkerung vor den schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen des Passivrauchens) ist unverändert geblieben. In der Gesetzesbegründung (S. 3) wird als Sekundärziel die Reduktion des Rauchens genannt. Selbstverständlich ist dies ein wünschenswerter Nebeneffekt. Der gesetzgeberische Wille ist sicherlich verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden. Gleichwohl ist zu bedenken, dass die Gegner eines konsequenten Nichtraucherschutzgesetzes stets mit dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 GG) der Raucher argumentieren. In dem Hinweis auf das Sekundärziel könnten die Gegner die Bestätigung einer Bevormundung erblicken, um dies sodann öffentlichkeitswirksam gegen einen konsequenten Nichtraucherschutz zu verwenden.

¹ Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Rauchfreie Gaststätten in Deutschland 2011: Drei Viertel der Bevölkerung für den Nichtraucherschutz und eine bundeseinheitliche Regelung, Heidelberg, 2011

Vor dem Hintergrund, dass das Sekundärziel im Gesetzentwurf nicht gesondert aufgeführt wird, ist zu überlegen, ob nicht der Hinweis auf das Sekundärziel entbehrlich ist und dafür die Folgen des Passivrauchens in der Gesetzesbegründung detaillierter dargestellt werden. Beispielsweise könnte auf eine aktuelle DAK-Studie² verwiesen werden, wonach nach Einführung der Nichtraucherchutzgesetze die stationären Behandlungen wegen Angina pectoris und Herzinfarkten signifikant zurückgegangen sind.

2. § 2 Nr. 2: Gesundheitseinrichtungen

Im Rahmen der Gesundheitseinrichtungen sollten auch Arztpraxen, Arzthäuser, Blutspendestellen, medizinische Labore und Apotheken erfasst sein, wie dies beispielsweise in § 2 Abs. 2 Nr. 1b) bis d) Sächs. NSG der Fall ist. Zwar ist davon auszugehen, dass diese Einrichtungen von § 2 Nr. 9 (Einrichtungen für Dienstleistungen) erfasst werden (ebenso wie offenbar Friseursalons o.ä.). Der Begriff „Dienstleistungen“ wird jedoch nicht näher definiert. Da Gesundheitseinrichtungen in § 2 Nr. 2 explizit aufgeführt werden, könnte vorsorglich eine Klarstellung erfolgen.

In den meisten Bundesländern werden die Einrichtungen für die palliative Versorgung und eine diesbezügliche Ausnahme explizit erwähnt. Meines Erachtens ist dies nicht notwendig, da diese Einrichtungen bereits durch § 2 Nr. 2 a) erfasst werden und hier eine Ausnahme gem. § 4 Abs. 2 eingeräumt wird. Gleichwohl könnte auch hier vorsorglich eine Klarstellung erfolgen.

3. § 2 Nr. 3: Erziehungs- und Bildungseinrichtungen

Hier sollte noch aufgenommen werden, dass das Rauchverbot auch auf Kinderspielplätzen gilt (vgl. Bayern, Brandenburg, Saarland).

4. § 2 Nr. 4: Sporteinrichtungen

Nach Auffassung des ABNR sollte in sämtlichen geschlossenen und halbgeschlossenen Sportstätten (insbesondere Fußballstadien) ein komplettes Rauchverbot gelten.

Zwar wird im Zusammenhang mit Rauchverboten im Freien behauptet, dass die Exposition mit Tabakrauch unter freiem Himmel – auch in nur teilweise umschlossenen Räumen – vernachlässigbar klein sei und dort keine nennenswerten Gesundheitsgefahren bestünden. Dies ist jedoch nicht korrekt. Die Belastung mit Tabakrauch ist nach neueren Messungen in der Nähe von Rauchern auch im Freien so hoch, dass sie aus gesundheitlicher Sicht als bedenklich einzustufen ist³.

² http://www.dak.de/content/dakhome/studie_nichtraucherschutzgesetze.html, abgerufen am 22.05.2012

³ Klepeis NE, Ott WR, Switzer P.: Real-time measurement of outdoor tobacco smoke particles. J Air Waste Manag. Assoc. 57 (5): 522-34 (2007); Hall JC, Bernert JT, Hall DB, St Helen G, Kudon LH, Naeher LP: Assessment of exposure to secondhand smoke at outdoor bars and family restaurants in Athens, Georgia, using salivary cotinine. J Occup Environ Hyg. 6(11): 698-704 (2009); Stafford J, Daube M, Franklin P: Second hand smoke in alfresco areas. Health Promot J Austr. 21(2): 99-105 (2010);

Zukunftsweisend sollte daher in definierten Bereichen im Freien das Rauchen untersagt werden.

5. § 4: Ausnahmen

Sehr zu begrüßen ist zunächst, dass die Ausnahmen im Bereich der Gaststätten, Spielkasinos, Spielhallen und in Bier-, Wein- und Festzelten gestrichen wurden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes besteht die gesonderte Kennzeichnungspflicht lediglich für § 4 Abs. 3 (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; Ausnahme in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes), nicht jedoch für § 4 Abs. 1 und 2. Jedenfalls im Rahmen der Gesundheitseinrichtungen und von Einrichtungen für ältere oder behinderte Menschen sollte näher spezifiziert werden, wie die Ausnahmen vom Rauchverbot zu erfolgen haben (Einrichtung Raucherraum oder nur im Außenbereich? Kennzeichnungspflicht, kein Zutritt für Minderjährige). Zudem sollte klargestellt werden, dass Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen bei allen Ausnahmen ausgeschlossen werden müssen (vgl. z.B. § 4 Abs. 5 Nichtraucherschutzgesetz von Berlin).

6. § 7: Ordnungswidrigkeiten

Zu begrüßen ist, dass die Geldbußen z.T. erhöht wurden. Hinzuweisen ist darauf, dass beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern die Verhängung eines Bußgeldes von bis zu 10.000,00 EUR möglich ist.⁴ Ein Bußgeld von bis zu 2.000,00 EUR im Wiederholungsfall - wie hier - ist somit eher als moderat anzusehen.

7. Geschlossene Gesellschaften

In fast allen Bundesländern gilt eine Ausnahme hinsichtlich geschlossener Gesellschaften. In Thüringen galt bislang, dass die Feier einer geschlossenen Gesellschaft, auf welcher das Rauchen gewünscht wird, lediglich in Raucherräumen durchgeführt werden konnte. Diese Ausnahmemöglichkeit existiert durch den Entwurf nicht mehr. Dies ist zu begrüßen, gleichwohl ist hier natürlich mit „Gegenwind“ zu rechnen.

8. E-Zigarette

Das Bundesinstitut für Risikobewertung empfiehlt, dass das sog. Dampfen von E-Zigaretten aufgrund des Gefährdungspotentials auch im Nichtraucherbereich

Kaufman P, Zhang B, Bondy SJ, Klepeis N, Ferrence R: Not just 'a few wisps': real-time measurement of tobacco smoke at entrances to office buildings. *Tob Control*, 20: 212-218 (2011).

⁴ http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/Im/Themen/Verbraucherschutz/Verbraucherinformationen/Verbraucherinformationen_2011/index.jsp, abgerufen am 22.05.2012

untersagt werden sollte.⁵ Insofern sollte hier eine Klarstellung erfolgen. Beispielsweise könnte „Rauchen“ definiert (vgl. z.B. § 1 Abs. 1 Nichtraucherenschutzgesetz MV) und ergänzt werden, dass das Dampfen von E-Zigaretten dem Rauchen von Tabakerzeugnissen gleichgestellt ist.

gez. Bethke/22.05.2012

5

http://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2012/17/e_zigaretten_koennen_auch_zu_gesundheitlichen_gefahren_fuer_passiv_aucher_fuehren-129587.html, abgerufen am 22.05.2012